

Petitionsvorschlag nach dem VerfassungsA, Stand 28.04.15

I. Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Sechzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 4a wird folgender Absatz 4 b eingefügt:

„(4 b) ¹Die Bürgerschaft kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Senats Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung zum Volksentscheid stellen (Bürgerschaftsreferendum). ²Beschlüsse der Bürgerschaft nach Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl. ³Anträge nach Satz 1 aus der Mitte der Bürgerschaft sind bereits von zwei Dritteln der Abgeordneten der Bürgerschaft einzubringen. ⁴Die Bürgerschaft beschließt auf Vorschlag des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl über den Termin des Bürgerschaftsreferendums. ⁵Ein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach Satz 2 mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften unterstütztes Volksbegehren zum selben Gegenstand ist dem zum Volksentscheid gestellten Gesetzentwurf oder der zum Volksentscheid gestellten anderen Vorlage auf Antrag der Volksinitiatoren als Gegenvorlage beizufügen. ⁶Dasselbe gilt für eine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach Satz 2 zustande gekommene zulässige Volksinitiative, wenn sie im Rahmen einer Sammlung von Unterschriften zwischen dem 14. und 35. Tag nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach Satz 2 von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird. ⁷Der Gesetzentwurf, die andere Vorlage oder die Gegenvorlage ist angenommen, wenn sie die in Absatz 3 Sätze 10 bis 13 genannten Mehrheiten erreicht. ⁸Eine außerhalb des Tages der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag zur Abstimmung stehende Verfassungsänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden und mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmt. ⁹Gesetze und Beschlüsse über andere Vorlagen, die durch Bürgerschaftsreferendum zustande gekommen sind, können innerhalb der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Jahren nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden. ¹⁰Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand, die nicht als Gegenvorlage beigefügt werden, ruhen bis zum Ablauf der Frist nach Satz 9. ¹¹Im Übrigen gelten Absätze 4 und 4a entsprechend.“

2. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren, Volksentscheid und Bürgerschaftsreferendum.“

Artikel 2 Evaluation

Nach dem ersten Bürgerschaftsreferendum berichtet der Senat der Bürgerschaft über dessen Durchführung. Auf Basis dieses Berichts überprüft die Bürgerschaft Anwendung und Auswirkungen des Bürgerschaftsreferendums.

Begründung (wird aktualisiert)

- II. Die Bürgerschaft möge ferner beschließen, den Senat zu ersuchen,**
- 1. bereits jetzt die Vorbereitung für ein entsprechendes, von der Bürgerschaft ausdrücklich gewolltes Bürgerschaftsreferendum zur Hamburger Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele 2024/2028 im Herbst 2015 aufzunehmen, für eine neutrale Fragestellung und Verfahrensgestaltung Sorge zu tragen sowie im zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft laufend über den Sach- und Vorbereitungsstand zu berichten,**
 - 2. zur Erfüllung der Evaluationspflicht aus Artikel 2 die Erfahrungen mit dem ersten Bürgerschaftsreferendum begleitend zu sammeln und auszuwerten, um eine Überprüfung des neuen direktdemokratischen Instruments durch die Bürgerschaft im Nachgang – insbesondere in verfassungspolitischer Sicht, d.h. bzgl. der Auswirkungen auf das System parlamentarischer bzw. sonstiger direktdemokratischer Willensbildung - zu ermöglichen.**